
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-10-(2019-0936)

bearbeitet von:
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

per E-Mail: st2@bmvit.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 22. Mai 2019

**BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019 -
Entwurf einer 32. StVO-Novelle -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund nimmt wie folgt zum Entwurf einer 32. StVO-
Novelle Stellung:

Ad §§ 43, 94d, 96 – LKW Rechtsabbiegeverbot

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Maßnahmen gegen die Gefahr von
Unfällen aufgrund des sog. „toten Winkels“ bei Lastkraftwagen getroffen
werden. Allerdings ist klarzustellen, dass der Österreichische Städtebund
weiterhin dafür plädiert, dass Abbiegeassistenten oder ähnliche technische
Vorkehrungen innerhalb einer zu definierenden Übergangsfrist in sämtlichen
LKWs per Gesetz (unter Vorgabe essentieller technischer
Ausstattungsmerkmale) eingebaut werden, da dies aus Sicht der Städte die
praktikabelste Lösung darstellt. Über die Zulässigkeit bestimmter Systeme
könnte mittels Erlass des BMVIT entschieden werden.

Gem. § 43 Abs. 8 StVO erhält die Gemeinde nun (im eigenen Wirkungsbereich) im Sinne einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, für ein gesamtes Gebiet Rechtsabbiegeverbote auszusprechen.

Der Österreichische Städtebund spricht sich dafür aus, den Gemeinden Verordnungsermächtigungen zur Verhängung von Fahrverboten anstelle von lediglich Rechtsabbiegeverboten für LKWs ohne Abbiegeassistenten oder anderen technischen Sicherungseinrichtungen zu gewähren, da diese Variante („Fahrverbote“) leichter zu kontrollieren bzw. zu exekutieren wäre.

Zudem wirft ein Rechtsabbiegeverbot für LKWs ohne Abbiegeassistenzsystem im Ortsgebiet eine Vielzahl an rechtlichen Fragen auf: so ist das Befahren von Kreisverkehren de facto verboten, da jedes Ein- und Ausfahren in bzw. aus Kreisverkehren mit einem Rechtsabbiegevorgang verbunden ist. Auch könnten sich bei T-Kreuzungen, deren linker Ast in eine Einbahnstraße mündet und die somit nur das Rechtsabbiegen eröffnen, Probleme ergeben - kann LKW-LenkerInnen in einem derartigen Fall beim Rechtsabbiegen strafbares Verhalten vorgeworfen werden? Ein Rechtsabbiegeverbot kommt damit faktisch einem Fahrverbot für LKWs ohne Einbiegeassistenzsysteme bereits gleich.

Aus all diesem Gründen setzt sich der Österreichische Städtebund an dieser Stelle für eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden ein, anstelle von Rechtsabbiegeverboten Fahrverbote für LKWs ohne Abbiegeassistenzsystem verhängen zu dürfen.

Sollte dies (ein Abstellen auf Fahrverbote anstelle von Rechtsabbiegeverboten) nicht möglich sein, so soll an der vorliegenden Variante festgehalten werden - wird mit der gegenständlichen Novelle doch eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht. Auch stellt es die gegenständliche Novelle den Gemeinden frei, derlei Rechtsabbiegeverbote zu verhängen (oder davon Abstand zu halten). Diese „Kann-Bestimmung“ wird vom Österreichischen Städtebund begrüßt.

Jedenfalls sind eindeutige Kennzeichnungen von LKWs mit und ohne Abbiegeassistenten im Hinblick auf die Vollziehung jeglicher Verbotstatbestände aus Sicht des Österreichischen Städtebundes unabdingbar. Daher sollten die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen

werden, dass über das Kennzeichen oder eine eigene Plakette (mittelfristig auch auf automatisiertem Wege) eine Feststellung darüber getroffen werden kann, ob ein Fahrzeug über ein zulässiges Einbiegeassistenzsystem verfügt. Die Zulässigkeit von derartigen Systemen könnte – wie bereits erwähnt - mittels Erlass des BMVIT geregelt werden.

Allgemeines

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Verkehrssicherheit im Ortsgebiet von einer Ermächtigung an die Gemeinden, selbst Geschwindigkeitsüberwachungen durchführen zu dürfen, maßgeblich profitieren würde. Der Österreichische Städtebund ersucht daher um eine dahingehende Änderung der Straßenverkehrsordnung.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung der obigen Inhalte.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär